

### **Schadensersatz nur über Prüfungsgremien**

Das BSG hat entschieden, dass eine Krankenkasse keinen direkten Schadensersatzanspruch gegen einen Vertrags(zahn)arzt geltend machen kann, sofern der Sachverhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit der vertragsärztlichen Tätigkeit steht. Vielmehr müsse ein Antrag bei den Prüfungsgremien wegen Verursachung eines sonstigen Schadens gestellt werden. Innerhalb des vertrags(zahn)ärztlichen Systems sei die Feststellung eines Schadens infolge pflichtwidrigen Verhaltens ausschließlich den Prüfungsgremien vorbehalten.

Im vorliegenden Fall hatte ein Zahnarzt in rechtswidriger Weise für die Bestellung von Zahnersatz sog. Kick-back-Zahlungen erhalten und wurde wegen Betrugs bereits verurteilt.

(Urteil des BSG vom 21.03.2013 - B 6 KA 18/12 R -)